

Q+A «Wichtige Informationen zu Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag»

Pro Senectute ist die grösste Fach- und Dienstleistungsorganisation für sämtliche Fragen rund um das Alter. Die Beratung zur persönlichen Vorsorge und zur Patientenverfügung gehört zum Kerngeschäft der in allen Landesteilen tätigen Stiftung. Jedes Gespräch in der Sozialberatung findet mit einer ausgewiesenen Fachperson statt. Es unterliegt der Schweigepflicht. Pro Senectute berät nicht nur Seniorinnen und Senioren, sondern auch deren Familien.

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung hält man fest, wie man zu medizinischen Behandlungsfragen steht, falls man urteilsunfähig ist. Zudem kann man eine Vertretungsperson bestimmen, die befugt ist, Entscheidungen zu treffen und Ansprechperson für das medizinische Personal ist. Eine Patientenverfügung äussert sich in der Regel nicht zu einzelnen Krankheiten und den damit verbundenen Behandlungsmassnahmen, sondern pauschal zu lebensverlängernden Massnahmen.

Warum brauche ich eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung, die in urteilsfähigem Zustand errichtet und mit der eingesetzten Vertretungsperson besprochen und ihr bekannt gemacht wurde, stellt sicher, dass der eigene Wille zu medizinischen Behandlungsfragen umgesetzt wird. Zudem entlastet eine Patientenverfügung die nächsten Bezugspersonen vor schwierigen Entscheidungssituationen.

Wer sollte eine Patientenverfügung errichten, ab welchem Alter?

Es ist nie zu früh respektive es gibt nicht den richtigen Zeitpunkt für die Erstellung einer Patientenverfügung. Wir wissen nicht, welche Wendungen das Leben nimmt, daher ist es bereits im frühen Erwachsenenalter empfehlenswert, sich mit den Fragen von Leben und Tod und mit den persönlichen Wünschen fürs Lebensende auseinanderzusetzen. Es ist wichtig, sich zu überlegen, wer die Entscheidungen treffen soll, wenn man es selbst nicht mehr tun kann. Eine Patientenverfügung kann jederzeit ergänzt oder revidiert werden, wichtig ist, dass dies kommuniziert wird (siehe Antwort 1).

Was muss ich beachten, wenn ich eine Patientenverfügung erstelle?

Die Erstellung einer Patientenverfügung ist ein Prozess, der Zeit braucht. Denn es lohnt sich für das Bewusstwerden des persönlichen Willens Zeit zu nehmen und das Umfeld in diese Gedanken einzubeziehen. Ausserdem gibt es formelle Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Allen voran den Artikel 371 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser besagt: Eine Patientenverfügung muss datiert und unterzeichnet sein. Das Original sollte an einem gut auffindbaren Ort aufbewahrt werden und den vertretungsberechtigten Personen eine Kopie ausgehändigt werden. Zentral ist, dass mit den vertretungsberechtigten Personen über die Inhalte der Verfügung Gespräch geführt wird.

Wie erstelle ich eine Patientenverfügung, was sind erste Schritte?

Empfehlenswert ist, die Fragen der Patientenverfügunsvorlage erst einmal auf sich wirken zu lassen. Bei der Erstellung einer solchen Verfügung durchleben viele Menschen einen persönlichen Prozess, in welchem man sich mit den tiefgreifenden Themen von Leben und Tod auseinandersetzt. Dabei helfen Gespräche mit engsten Vertrauten oder auch eine Sprechstunde bei der Hausärztin oder beim Hausarzt. Zudem bieten diverse Organisationen, unter anderem auch Pro Senectute, Beratungsgespräche an, die dabei unterstützen die wichtigsten

Werte und Wünsche selbstbestimmt festzuhalten. Dies alles hilft dabei, für sich selbst Klarheit zu schaffen und seinen persönlichen Willen entsprechend auf dem Formular niederzuschreiben.

Was gehört alles in eine Patientenverfügung?

Zentraler Bestandteil einer Patientenverfügung ist die Werteerklärung. In dieser setzt man sich mit Fragen auseinander, wie:

- «Was macht mein Leben heute lebenswert?»
- «Was sind meine persönlichen Einstellungen gegenüber Krankheit und Tod?»
- «Wie stelle ich mich zum Thema Lebensverlängerung und/oder zur Linderung von Beschwerden»

Ausserdem nimmt man Stellung zu lebensverlängernden Massnahmen. Sollen im Falle einer Urteilsunfähigkeit mit schlechten Genesungsaussichten trotzdem alle lebensverlängernden medizinischen Massnahmen eingeleitet werden oder soll eher eine palliative schmerzlindernde Pflege erfolgen?

Schliesslich ernennt man in einer Patientenverfügung eine vertretungsberechtigte Person. Diese trifft stellvertretend alle Entscheidungen und ist Ansprechperson für Angehörige und Ärzte.

Die Gespräche mit der Vertretungsperson, die vorliegende Werteerklärung und Aussagen zu den lebensverlängernden Massnahmen werden dem medizinischen Personal im entscheidenden Moment helfen, die Ihrem Willen zugrundeliegenden Entscheidungen zu treffen.

Coronavirus und Patientenverfügung – was ist zu beachten?

In der Patientenverfügung hält man seinen grundsätzlichen Willen gegenüber lebensverlängernden Massnahmen fest. Es handelt sich also um generelle Aussagen zu seinen persönlichen Wünschen. Wenn man den Wunsch hat, sich spezifisch zu einer möglichen Corona-Infektion zu äussern, kann man dies auf einem separaten Zusatzblatt tun. Wichtig ist, dass dieses Zusatzblatt den formellen gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 371 ZGB) entspricht, daher datiert und unterschrieben wird. Ein hilfreiches Informationsblatt hierzu findet sich unter:

www.prosenectute.ch/de/ratgeber/vorsorge/patientenverfuegung.html

Was passiert, wenn ich keine Patientenverfügung habe?

Ohne Patientenverfügung werden die im Gesetz festgelegten Ansprechpersonen als medizinische Vertretung herangezogen und es kommt eine Kaskade in Gange. Das Vertretungsrecht erhält aber nur, wer sich «regelmässig und persönlich kümmert und Beistand leistet». Dabei wird die folgende Reihenfolge eingehalten (ZGB Art. 378):

1. Die in einem Vorsorgeauftrag bestimmte Person.
2. Der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen.
3. Der Ehegatte respektive die Ehegattin oder eingetragener Partner oder Partnerin.
4. Die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt.
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Ein Vorsorgeauftrag ermöglicht es, dass eine bestimmte Person Vertretungshandlungen im Falle einer Urteilsunfähigkeit vornehmen kann. Die Vertretungshandlungen beschränken sich auf administrative, finanzielle und persönliche Angelegenheiten und haben die Interessen der Auftrag gebenden Person zu wahren. Dieses Dokument muss formgültig erstellt werden (siehe Art. 361 ZGB): Der Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben oder notariell beurkundet werden. Der Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist und eine Validierung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stattgefunden hat. Er endet mit dem Erlangen der Urteilsfähigkeit oder mit dem Tod.

Warum brauche ich einen Vorsorgeauftrag?

Im Falle einer Urteilsunfähigkeit kann man in einem Vorsorgeauftrag regeln, wer sich um die persönlichen, finanziellen und rechtlichen Belange kümmern soll. Dies ist dann sinnvoll, wenn man eine bestimmte Vertrauensperson hat, die bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

Wer sollte einen Vorsorgeauftrag errichten, ab welchem Alter?

Einen Vorsorgeauftrag zu erstellen, macht in jedem Alter Sinn. Verheiratete Paare können sich gegenseitig umfassende Vertretungsrechte zusichern (beispielsweise der Erwerb oder Verkauf von Grundeigentum). Für unverheiratete Personen besteht die Möglichkeit, sich gegenseitig rechtliches Vertretungsrecht zuzusprechen. Für alleinstehende Paare beispielsweise eröffnet dieses Rechtsinstrument die Möglichkeit, eine Person des Vertrauens einzusetzen.

Was muss ich beachten, wenn ich einen Vorsorgeauftrag errichte?

Das wichtigste ist, eine Person einzusetzen, der man absolut vertraut und die auch bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Leitfragen für die Wahl einer geeigneten Vertretungsperson finden sich auf der Website von Pro Senectute:

<https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/vorsorge/vorsorgeauftrag.html>

Ausserdem sollte man sich überlegen, ob man eine Person für alle drei Aufgabenbereiche einsetzen möchte oder pro Aufgabe eine andere Person. Möglich ist auch, eine juristische Person (beispielsweise eine Bank) einzusetzen. Wichtig ist, mit den eingesetzten Personen persönliche Gespräche zu führen und ihnen mitzuteilen, was einem besonders wichtig ist, oder etwa wo die benötigten Unterlagen zu finden sind. Zudem sollten die zukünftigen Vorsorgebeauftragten über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden, die sie als vorsorgebeauftragte Person innehaben werden.

Wichtig zu wissen ist: Wenn die Urteilsunfähigkeit eintritt, muss der Vorsorgeauftrag bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde validiert werden, bevor er seine Gültigkeit erhält.

Wie errichte ich einen Vorsorgeauftrag, was sind erste Schritte?

Zuerst muss eine rechtsgültige Vorlage bestellt werden, was beispielsweise bei Pro Senectute oder über einen Notar möglich ist. Klären Sie für sich:

- Wer ist meine Vertrauensperson?
- Welche Aufgaben sollen während einer Urteilsunfähigkeit geregelt werden, welche nicht?
- Was ist mir besonders wichtig?

Formell ist zu beachten, dass ein Vorsorgeauftrag von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben oder notariell beurkundet werden muss – ansonsten ist das Dokument nicht rechtsgültig. Das Original muss zudem unbedingt an einem gut auffindbaren Ort aufbewahrt werden.

Was gehört alles in einen Vorsorgeauftrag?

Im Vorsorgeauftrag werden die Bereiche Personensorge, Rechtsverkehr und Vermögenssorge abgehandelt. Bei der Personensorge steht im Zentrum, wer sich rund um das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen der urteilsunfähig gewordenen Person kümmert. Bei der Vermögenssorge wird geregelt, wer sich um die Erhaltung und sachgerechte Verwendung des Vermögens wie auch um die Erledigung der laufenden Geschäfte kümmert. Beim Rechtsverkehr steht im Zentrum, wer sich als rechtliche Vertretung um einzeln definierte oder alle rechtliche

Angelegenheiten kümmert. Zudem klärt man im Vorsorgeauftrag, wie die eingesetzte Person entschädigt werden soll.

Was passiert, wenn ich keinen Vorsorgeauftrag habe?

Wenn unverheiratete Personen keinen Vorsorgeauftrag erstellt haben und urteilsunfähig werden, errichtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft. Dafür prüft die Behörde zuerst, ob eine geeignete Person im familiären Umfeld dafür infrage kommt. Es kommt also nicht automatisch zu einer Berufsbeistandschaft, sondern nur, wenn sich niemand anderes finden lässt, der oder die das Amt übernehmen kann und will.

Das ist für Ehepaare oder Paare in eingetragener Partnerschaft anders geregelt: Wenn kein Vorsorgeauftrag erstellt wurde und eine Seite urteilsunfähig wird, haben sie ein Vertretungsrecht (Art. 374 ZGB). Voraussetzung für das Vertretungsrecht ist, dass das Ehepaar oder das eingetragene Paar zusammenlebt oder sich regelmässig persönlichen Beistand leistet.

Das gesetzliche Vertretungsrecht umfasst drei Bereiche:

- Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs erforderlich sind (beispielsweise Abrechnungen mit der Krankenkasse).
- Die ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögenswerten.
- Das Öffnen der Post und von E-Mails, um darin mitgeteilte nötige Dinge erledigen und regeln zu können.

Für alle weiterreichenden Handlungen braucht es die Zustimmung der Behörde.

Weitere Informationen rund um das Thema der persönlichen Vorsorge finden Sie hier:

www.prosenectute.ch/de/ratgeber/vorsorge.html